



Rektorat der Universität zu Köln

Köln, 11. August 2020

Änderung ggü. Vorversion vom 15.07.:

Unter III.2 wurde angepasst, dass Bibliotheken im eingeschränkten Maße nunmehr Arbeitsplätze unter Beachtung aller Hygiene- und Infektionsschutzregelungen öffnen können.

Regelungen für Veranstaltungen und Arbeiten in Präsenz

I. Allgemeine Überlegungen

Die Universität zu Köln (UzK) verfolgt das Ziel die Ausbreitung der Corona-Pandemie zum Schutze aller zu verlangsamen sowie weitgehende Sicherheit für ihre Angehörigen zu gewährleisten. **Hierzu sollen auch weiterhin physische Präsenz und persönliche Kontakte auf dem Campus minimiert werden**, insbesondere durch Homeoffice und digitale Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus wird Präsenzbetrieb in bestimmten Bereichen ermöglicht. Diese Bereiche, Leitlinien für die Umsetzung des Präsenzbetriebes und die dafür zu beachtenden Infektionsschutzvorkehrungen werden nachfolgend geregelt:

- 1) Das ganze Sommersemester 2020 wird mit Mitteln der Online-Lehre stattfinden. Ggf. ist es – abhängig vom Verlauf der Corona-Pandemie und den Raumkapazitäten der UzK – zu einem späteren Zeitpunkt des Semesters möglich, Lehre zusätzlich auch in Präsenz anzubieten. Präsenzlehre soll jedoch für das Sommersemester 2020 die digitale Lehre nicht ersetzen. Ziel ist es, die Lehrenden und Studierenden zu schützen und ihnen zugleich Planungssicherheit zu geben (z.B. für Lehrende und Studierende, die Risikogruppen angehören, für internationale Studierende oder Studierende mit Kindern, die aufgrund von Reiseeinschränkungen oder fehlender Kinderbetreuung nicht an Präsenzlehre teilnehmen können).
- 2) Gleichzeitig bereitet die Universität zu Köln sich auf eine vorsichtige Lockerung der Maßnahmen und eine gestufte, eingeschränkte Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs vor. Dabei konzentriert sie sich zunächst auf solche Veranstaltungen, die nicht durch digitale Formate ersetzt werden können. Ausgehend von den Bund-Länder Vereinbarungen (16.04.2020) und den Vorgaben der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW adressiert die Universität zu Köln daher zunächst die folgenden Bereiche:
 - a) Prüfungen
 - b) Ausleihmöglichkeiten in Bibliotheken
 - c) Praxislehrveranstaltungen

Für alle übrigen Bereiche gelten weiterhin die auf der Informationsseite Corona beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Präsenz (insbesondere digitale

Lehre, Homeoffice als Regelfall, Angebot von Beratungsleistungen per Mail oder Telefon, ...).

- 3) Um Raumkapazitäten für Prüfungen und Lehre sowie andere künftig dienstlich erforderliche Veranstaltungen vorzuhalten, sind alle anderen Präsenzveranstaltungen (insb. solche mit externen Teilnehmer*innen, z.B. Konferenzen, Tagungen, Workshops...), die in den Lehrräumen der UzK geplant sind, bis Ende September abgesagt.
- 4) Für alle geplanten Präsenzveranstaltungen sowie das Arbeiten in Präsenz sind die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen ebenso wie die entsprechenden Regelungen der Rechtsverordnung des Landes und der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten. Die folgenden Regelungen wurden für die UzK unter Beteiligung der Medizinischen Fakultät, der Universitätsklinik (Klinikhygiene), des betriebsärztlichen Dienstes und der Stelle für Arbeitssicherheit sowie unter Berücksichtigung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS und der Allgemeinverfügung des MAGS NRW erarbeitet.

Diese Regelungen sind zunächst befristet bis zum Ende des Sommersemesters am 30. September 2020. Weitere Lockerungen werden ggf. schon vorher ermöglicht, wenn der Verlauf der Corona-Pandemie und die staatlichen Vorgaben dies zulassen. Ebenso können sie bei Bedarf verlängert werden.

In den folgenden Absätzen werden die Regelungen genauer ausgeführt und erläutert.

II. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

Präsenzveranstaltungen und -betrieb dürfen nur stattfinden, wenn die folgenden Schutzregelungen sowie Anforderungen an Räume gewährleistet werden können.

In den Zugangsbereichen der betreffenden Hochschulgebäude wird durch Aushänge auf den einzuhaltenden Sicherheitsabstand und die ansonsten zu beachtenden einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts hingewiesen.

Mund-/Nasebedeckung:

- In allen von der UzK genutzten Gebäuden muss eine Mund-/Nasenbedeckung getragen werden. Diese kann nur abgesetzt werden, wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält. Es wird dringend empfohlen, die Mund-/Nasebedeckung auf dem gesamten Campus (d.h. auch dem Außengelände) der UzK zu tragen.
- Diese Regelung gilt ab dem 4. Mai 2020, um der Universität und ihren Mitgliedern und Angehörigen die nötige Zeit zu geben, sich auf diese Regelung vorzubereiten. Bis dahin gilt die dringende Empfehlung, eine Mund-/Nasebedeckung zu tragen. Mit Mund-/Nasebedeckung ist eine Bedeckung einfacher Art gemeint. Diese kann selbstgemacht sein oder aus einem Schal oder Tuch bestehen (sog. Alltagsmasken). Kein Ersatz für eine enganliegende Mund-Nase-Bedeckung sind jedoch Gesichtsschutzschirme oder Klarsichtvisiere. Durch diese Maßnahme soll der Krankenversorgung keine klinischen Schutzmasken entzogen werden.
- Das Tragen von Mund-/Nasebedeckung ersetzt nicht Schutzmaßnahmen wie Handhygiene und Abstandsregeln.

Abstandsregelungen:

- Bei Präsenzveranstaltungen ist ein Mindestabstand von mind. 1,50 bis 2 Meter zwischen den Teilnehmer*innen einzuhalten.
- Es gilt weiterhin, dass Mitarbeiter*Innen, die ihre Arbeit nicht im Homeoffice ausüben können, in der Regel ein Einzelbüro oder ein Einzellabor angeboten werden muss. Für Arbeitsräume gilt, dass falls eine Raumnutzung durch mehr als eine Person nicht vermieden werden kann, für jede Person eine Fläche von mind. 12,5 m² verfügbar sein muss. Zusätzlich muss der oben genannte Mindestabstand gewährleistet sein, bei dauerhafter Nutzung des Raumes durch mehr als eine Person soll der Abstand größer als der Mindestabstand sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Labore. Hier ist der Mindestabstand jedoch ebenso zwingend einzuhalten, dies ist unter Beachtung der räumlichen Situation und der organisatorischen Abläufe durch geeignete Maßnahmen wie die Beschränkung der Personenzahl sicherzustellen.
- Zur zeitlichen Entzerrung der Präsenzarbeiten sollen Anwesenheitszeiten generell sowie die Belegungszeiten für Räume, wenn möglich personenscharf definiert werden (z.B. Schichtdienst).
- Maximale Raumkapazitäten für Lehrräume (Hörsäle) werden gemäß den hier spezifizierten Anforderungen durch Dezernat 5 festgelegt und müssen eingehalten werden. Die Informationen werden nach der Festlegung zur Verfügung gestellt.

Belüftung:

- Räume sind, soweit möglich, regelmäßig zu lüften, um einen Austausch der Raumluft herbeizuführen und die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen zu reduzieren.
- Veranstaltungen mit 20 oder mehr dürfen nur in Räumen durchgeführt werden, in denen eine Dauerbelüftung möglich ist. Diese Räume sind vom Dezernat 5 identifiziert worden. Die Informationen werden den Fakultäten zur Verfügung gestellt.

Vermeidung von Begegnungsverkehr:

- Das Entstehen von Menschenansammlungen in und vor Gebäuden muss so weit wie möglich durch entsprechende Planung vermieden werden.
- Sollte zu erwarten sein, dass sich Warteschlangen bilden, müssen Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht werden.
- Basierend auf dem vom RRZK für das Studierendensekretariat entwickelte Terminbuchungsportal kann das RRZK eine entsprechende mandantenfähige Anwendung entwickeln. Fakultäten, die dies in ihre Konzepte für die Ausleihdienste der Bereichsbibliotheken einbinden möchten, können sich an das Rechenzentrum wenden.
- Mitarbeiter*innen, die in Situationen arbeiten, in denen der vorgeschriebene Mindestabstand nicht durchgehend einhaltbar ist, werden durch Abtrennungen geschützt.
- Mitarbeiter*innen (inkl. SHK/WHB/WHK) können Einweghandschuhe zu tragen, wenn sie in Situationen arbeiten, in denen sie und andere Personen in kurzer Abfolge dieselben Gegenstände anfassen. Dies ist nicht zwingend vorgeschrieben. Gegenstände wie Tastaturen etc. können regelmäßig mit Spülmittel gereinigt werden.

Desinfektion/Sanitieranlagen:

- In allen Sanitieranlagen müssen Seifenspender und Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Reguläre Seife ist ausreichend. Die zugänglichen Sanitäräume sind

regelmäßig nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu reinigen. In den betreffenden Gebäuden sollen in angemessenem Umfang Handdesinfektionsmöglichkeiten angeboten werden.

- Türklinken und Handläufe werden regelmäßig gereinigt

Gefährdungsbeurteilungen: Für die Arbeitsplätze und Arbeitsbereiche ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der die festgelegten Maßnahmen dokumentiert werden. Unterstützung bietet die Stelle 02.2 Arbeits- und Umweltschutz.

Ausgabe von Schutzmitteln:

- Ein Kontingent von Mund-/Nasenbedeckung und Einmalhandschuhen für Mitarbeiter*innen wird zentral über den Einkauf besorgt. Den Leitungen der Fakultäten, Dezernaten und Zentralen Einrichtungen werden Kontingente an Mund-/Nasebedeckungen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung an einzelne Personen erfolgt über die Leitungen unter Berücksichtigung der folgenden Priorisierungen:
 - Die Mund-/Nasebedeckungen (2 pro Mitarbeiter*in) werden denjenigen Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt, die ihre Arbeit nicht im Homeoffice durchführen. Dabei werden zunächst Mitarbeiter*innen berücksichtigt, die in Situationen mit Begegnungsverkehr arbeiten oder sich in Büros/Laboren über längere Zeit mit anderen Personen aufhalten.
 - Einmalhandschuhe können bei Bedarf Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt werden, die in Situationen arbeiten, in denen sie und andere Personen, in kurzer Zeitabfolge dieselben Gegenstände anfassen (z.B. Bücherausgabe)
 - Hinweise zur sachgemäßen Anwendung der Mund-/Nasebedeckungen und Einmalhandschuhe werden auf der zentralen Corona-Website der UzK zur Verfügung gestellt.
- Weitere Masken sowie Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel können über die Materialausgabe des Dezernat 5 (Abt. 54) angefordert werden.
- Bedarfe an Abtrennungen zum Schutz von Mitarbeiter*innen können an das Dezernat 5 (Abt. 53) gemeldet werden.
- Studierende werden aufgefordert, ihre eigenen Mund-/Nasebedeckungen zu tragen. Auf der Website werden Informationen und Hinweise zur Beschaffung oder Herstellung von Mund-/Nasebedeckungen verlinkt. Bei Prüfungen wird eine begrenzte Anzahl an Einmalmasken vorgehalten, falls Studierende ohne solchen Schutz kommen, die und daher ansonsten nicht an der Prüfung teilnehmen könnten.

Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing):

Die Regelungen von § 2a der Coronaschutzverordnung NRW zur Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing) sind einzuhalten. Wo weder die „einfache Rückverfolgbarkeit“ gemäß § 2a Absatz 1 (siehe Nr. 3.1, 4, 6) noch die „besondere Rückverfolgbarkeit“ gemäß § 2a Absatz 2 der Coronaschutzverordnung NRW ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist, haben Personen (Beschäftigte, Studierende, Gäste), die zusammentreffen, gemäß § 2a Absatz 4 der Coronaschutzverordnung NRW in eigener Verantwortung für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können; das gilt nicht, wenn für das Zusammentreffen

gesetzlich Anonymität vorgesehen ist (siehe auch Nr. 5). Elektronische Datenspeicherung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

III. Konkrete Leitlinien für die Umsetzung

1. Präsenzprüfungen

Bei allen geplanten Präsenzprüfungen (unabhängig von der Anzahl der Prüflinge) ist von den Prüfungsämtern / Dekanaten / Lehrenden zu prüfen, ob diese durch e-Prüfungen (Beratung hierzu bietet das CCE an) oder durch alternative Prüfungsformate ersetzt werden können. **Es finden nur solche Prüfungen in Präsenz statt, bei denen Alternativen nicht möglich sind.** Da die räumlichen Kapazitäten der UzK bei Berücksichtigung der Infektionsschutzmaßnahmen deutlich eingeschränkt sind (ca. 20% der üblichen Raumkapazitäten), wird hierbei wie folgt priorisiert:

- a. Erste Priorität haben Nachholprüfungen aus dem WiSe 2019/20.
- b. Es folgen reguläre Prüfungen (z.B. Midterm Prüfungen) des Sommersemesters 2020.

Zuschauer*innen sind von Prüfungen ausgeschlossen.

1.1 Hygiene- und Schutzanforderungen bei Durchführung von Präsenzprüfungen

Bei der Durchführung von Präsenzprüfungen sind ergänzend zu den oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzregelungen die folgenden Regelungen und Hinweise zu beachten:

Räume:

- Alle Präsenzprüfungen können nur in von Dezernat 5 zertifizierten Räumen durchgeführt werden. Dezernat 5 (Abt. 54) bereitet die Räume für Prüfungen mit 20 oder mehr Teilnehmer*innen vor. Prüfungen mit weniger als 20 Teilnehmer*innen finden in Räumen statt, die von den Fakultäten gemeinsam mit Dezernat 5 zertifiziert werden, aber anschließend von den Fakultäten vorbereitet werden.
- Für Prüfungen mit 20 oder mehr Teilnehmer*innen gilt, dass diese nur nach einer Genehmigung durch das Prorektorat für Lehre und Studium und Dezernat 5 stattfinden können. Diese Prüfungen werden an das Prorektorat für Lehre und Studium gemeldet. Anschließend werden Räume und Zeiten durch das Dezernat 5 zugeteilt. Prüfungen mit besonders hoher Teilnehmer*innenzahl werden, wenn nötig, auf mehrere Räume verteilt und/oder in Teilkohorten hintereinander durchgeführt. Bei der Raumplanung erhalten Prüfungen mit hohen Teilnehmerzahlen zur Vereinfachung der Logistik Vorrang. Für Prüfungen mit weniger als 20 Teilnehmer*innen wenden sich die Fakultäten direkt an das Dezernat 5 (Abt. 54).

Mund-/Nasebedeckung:

- Die Pflicht, eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen, gilt für die gesamte Dauer der Prüfung sowohl für Studierende als auch Aufsichtspersonal. Das Einhalten dieser Regelung wird beim Betreten des Gebäudes durch das Gebäudemanagement überprüft. Während der Prüfung ist das Aufsichtspersonal gehalten, die Einhaltung zu kontrollieren. Die Mund-Nasebedeckung kann bei Bedarf für zum Essen oder Trinken

kurz angehoben werden, sofern die Abstände gewahrt sind; das Anheben soll dabei auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Desinfektion:

- Es werden mobile Desinfektionsspender vor dem Gebäude und den Hörsälen/Seminarräumen aufgestellt: Vor Betreten des Gebäudes und des Hörsaals/Seminarraums sind die Hände zu desinfizieren. Ein Aushang informiert über die wirkungsvolle Anwendung des Desinfektionsmittels.
- Eine regelmäßige Desinfektion der Tische in den Prüfungsräumen wird durch Dezernat 5 gewährleistet.

Vermeidung von Begegnungsverkehr:

- Die Personen werden mit Markierungen im Einbahnstraßensystem durch das Gebäude zum Hörsaal und nach der Prüfung aus dem Gebäude herausgeführt. Wenn immer möglich sollen Ein- und Ausgänge nicht identisch sein.
- Identitätsprüfung vor Antritt der Prüfung: Hierfür werden transparente Abtrennungen aufgestellt, damit Beschäftigte und Studierende trotz Unterschreiten des Mindestabstands einen größtmöglichen Infektionsschutz haben. Die Beschäftigten tragen trotz der Abtrennung eine Mund-/Nasebedeckung.
- Vor dem Gebäude wird per Aushang und Markierungen auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen.
- An den WC-Anlagen werden Aushänge angebracht, dass sich in der WC-Anlage lediglich eine maximale Anzahl an Personen aufhalten darf und auf Abstand zu achten ist. Die maximale Anzahl an Personen bemisst sich an der Grundfläche der WC-Anlage. Über den Waschbecken informieren Aushänge über das wirkungsvolle Waschen/Reinigen der Hände mit Seife. Vor der WC-Anlage werden mobile Desinfektionsmittelspender bereitgestellt. Für die reguläre Reinigung der WC-Anlage sind die herkömmlichen Reinigungsmittel ausreichend.
- An den Aufzügen werden Aushänge angebracht, die die an die Abstandregelungen angepasste maximale Anzahl an Personen in dem Aufzug spezifizieren. Zusätzlich ist bei der Nutzung von Aufzügen der Mindestabstand einzuhalten. Die Nutzung von Aufzügen soll beeinträchtigten Personen vorbehalten sein.

Mindestabstand:

- In den Hörsälen/Seminarräumen wird ein Mindestabstand von 1,50 bis 2 Meter zwischen den sitzenden Personen eingehalten. Die Plätze werden möglichst so belegt, dass eine Person die Sitzreihe verlassen kann, ohne einer anderen Person zu begegnen.
- Die Plätze, auf denen die Studierenden Platz nehmen sollen, werden markiert.

Daten für Identifikation und Contact Tracing (einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a der Coronaschutzverordnung NRW):

- Es werden von allen anwesenden Personen (Prüflinge und Aufsicht) die notwendigen Daten für eine evtl. Infektionsverfolgung (Name, Adresse, privater (ggf. zusätzlich dienstlicher) Rufnummer, Klausur, Datum und Zeitraum der Klausur) erhoben und gespeichert. Diese werden über die Prüfungsanmeldung und/oder eine zusätzliche Abfrage ermittelt. Elektronische Datenspeicherung ist nur mit Einwilligung der

betroffenen Personen zulässig. Diese Daten sind für vier Wochen von den Prüfungsleiter*innen vertraulich aufzubewahren und dann zu vernichten.

1.2 Zeitplanung:

- Die Räume für die Prüfungen können ab Anfang Mai gebucht werden.
- Studierende müssen mind. 2 Wochen vor der Prüfung über den Prüfungstermin informiert werden.

2. Bibliotheken

Bibliotheken können im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen **Ausleihdienst** organisieren. Der Scandienst (unter Berücksichtigung urheberrechtlicher Maßgaben) wird aus Gründen der Sicherheit präferiert. **Die oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzregelungen sind einzuhalten.**

In eingeschränktem Ausmaß können zudem **Arbeits- und Lernplätze** zur Verfügung gestellt werden, sofern dabei alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere die Mindestabstände, eingehalten werden. Dies bedingt eine Einschränkung der zur Verfügung stehenden Anzahl der Plätze und eine Beschränkung des Zugangs.

Bei jeglichem Besuchsverkehr sind die behördlichen Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a und § 6 Abs. 3 Coronaschutzverordnung NRW einzuhalten.

2.1 Die Universitäts- und Stadtbibliothek

Die USB wird in der KW 18 (27. April) mit der Ausleihe beginnen. Die Bibliothek nutzt ihr System zur Eingangskontrolle, um zu verhindern, dass zu viele Personen die Bibliothek gleichzeitig betreten. Seit dem 13.07.2020 ist die Einsichtnahme in bestellte Medien im Lesesaal I und im Lesesaal Historische Sammlung (EG) möglich. Derzeit entwickelt die USB ein Konzept zur Wiedereröffnung von Arbeitsplätzen in weiteren Lesesälen. Sie geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen etwa 150 Plätze als Arbeitsplätze genutzt werden können. Die Wiedereröffnung dieser Arbeitsplätze soll voraussichtlich in der ersten Augushälfte erfolgen.

2.2 Fakultäts- und Bereichsbibliotheken

Die Fakultäten ermitteln, welche dezentralen Bibliotheken einen Ausleihdienst anbieten können und melden das an den Krisenstab. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass es durch den Ausleihservice nicht zu großen Ansammlungen von Nutzer*innen vor den Bibliotheken oder an Gebäudeeingängen kommt. Falls notwendig, muss die Ausleihe zunächst priorisiert werden, etwa für Doktorand*innen und Studierende, die Abschlussarbeiten verfassen. Bedarfe an Schutzausrüstung (z.B. Abtrennungen) werden an das Dezernat 5 gemeldet. Die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen, obliegt den Dekanaten

Die Möglichkeiten zur Ausleihe in den dezentralen Bibliotheken werden gesammelt auf einer Webseite der USB dargestellt, damit Studierenden ein einfacher Überblick ermöglicht wird. Hierzu melden die Fakultäten an die USB, welche Bibliotheken einen Ausleihbetrieb anbieten und wo genaue Angaben zu Modalitäten und zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen zu finden sind (Meldung an: webredaktion@ub.uni-koeln.de).

2.3 Zeitplanung

Der Beginn der Ausleihdienste ist ab KW 18 (Woche vom 27.4.) möglich. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die entsprechenden Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter*innen ergriffen werden können (siehe Regelungen unter II).

3. Lehre

Bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters können – außer in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen – keine Präsenzlehrveranstaltungen an der UzK stattfinden. Das ganze Sommersemester wird zum Schutz der Studierenden und der Lehrenden digital stattfinden. Erst wenn die Durchführung der Prüfungen gewährleistet ist, kann die (zusätzliche) Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen geprüft werden. An Präsenzlehrveranstaltungen dürfen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen (Nr. 3.2 Allgemeinverfügung MAGS).

3.1 Praxisveranstaltungen

Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume erfordern, können unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Präsenz durchgeführt werden.

Dies gilt insb. für die Laborpraktika in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die Fakultäten erarbeiten die hierfür notwendigen Konzepte (Gefährdungsbeurteilung) **unter Beachtung der unter II. genannten Hygiene- und Infektionsschutzregeln.**

Für alle Labortätigkeiten insbesondere solchen mit Gefahrstoffen, Biostoffen, Gentechnik und Radioaktivität muss darauf geachtet werden, dass die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht im Konflikt mit anderweitig erforderlichen und üblichen Schutzmaßnahmen stehen. Insbesondere dürfen Mund-Nase-Bedeckungen oder sonstige Masken zum Schutz vor SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten mit Chemikalien, Biostoffen/genetisch veränderten Organismen und im Strahlenschutzbereich nicht getragen werden. Hieraus ergibt sich u.a., dass in diesen Fällen der Sicherheitsabstand streng (auch hinsichtlich kurzzeitiger Unterschreitungen) eingehalten werden muss, insbesondere in Arbeitsräumen mit unzureichendem Luftwechsel. Zur Klärung offener Fragen sei auf die „Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Abs. 1 IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV-2“ auf der Internetseite der Stabsstelle 02.2 verwiesen, die auch hinsichtlich versicherungsrechtlicher Aspekte relevant ist. Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen durch die Stelle 02.2. Arbeits- und Umweltschutz beraten zu lassen.

Darüber hinaus müssen die von den Fakultäten erarbeiteten Gesamtkonzepte der Stelle 02.2 Arbeits- und Umweltschutz zur Beratung vorgelegt werden. Die Stelle 02.2 wird die Einhaltung der Regelungen stichprobenartig überprüfen.

Bei der Planung der Laborpraktika sollte wie folgt priorisiert werden:

- a) Abschlussarbeiten (Promotionen, MA-/BA-Arbeiten)
- b) Praktika und Übungen in kleinen Gruppen (≤ 10),
- c) Anfängerpraktika und weitere Praxisveranstaltungen mit >10 Teilnehmer*innen.

Daten für Identifikation und Contact Tracing (einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a der Coronaschutzverordnung NRW): Bei allen Präsenzlehr- und -praxisveranstaltungen werden von allen anwesenden Personen (Studierende und Lehrende) die notwendigen Daten für eine

evtl. Infektionsverfolgung (Name, Adresse, privater (ggf. zusätzlich dienstlicher) Rufnummer, Klausur, Datum und Zeitraum der Anwesenheit) erhoben und gespeichert. Elektronische Datenspeicherung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Diese Daten sind für vier Wochen von den verantwortlichen Lehrenden vertraulich aufzubewahren und dann zu vernichten.

3.2 Zeitplanung

Laborpraktika können ab dem 20. April 2020 stattfinden, wenn die genannten Hygiene- und Infektionsschutzregelungen eingehalten werden.

4. Forschungsarbeiten in Laboren

Forschungsarbeiten in Laboren sind aus wichtigem Grund möglich, wenn die unter II genannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgängig eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die dort ausgeführten Abstandsregelungen, die zwingend einzuhalten sind. Dies ist unter Beachtung der räumlichen Situation und der organisatorischen Abläufe durch geeignete Maßnahmen wie die Beschränkung der Personenzahl sicherzustellen.

Die Fakultäten erarbeiten die notwendigen Konzepte. Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- a) die Mitarbeiter*innen über die geltenden Regelungen unterwiesen werden,
- b) die Arbeitssicherheit in den Laboren durch die Maßnahmen nicht gefährdet ist.

Auch hier gilt: Für alle Labortätigkeiten insbesondere solchen mit Gefahrstoffen, Biostoffen, Gentechnik und Radioaktivität muss darauf geachtet werden, dass die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht im Konflikt mit anderweitig erforderlichen und üblichen Schutzmaßnahmen stehen. Insbesondere dürfen Mund-Nase-Bedeckungen oder sonstige Masken zum Schutz vor SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten mit Chemikalien, Biostoffen/genetisch veränderten Organismen und im Strahlenschutzbereich nicht getragen werden. Hieraus ergibt sich u.a., dass in diesen Fällen der Sicherheitsabstand streng (auch hinsichtlich kurzzeitiger Unterschreitungen) eingehalten werden muss, insbesondere in Arbeitsräumen mit unzureichendem Luftwechsel. Zur Klärung offener Fragen sei auf die „Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§5(1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV-2“ aktuell Coronavirus SARS-CoV-2“ auf der Internetseite der Stabsstelle 02.2 verwiesen, verwiesen, die auch hinsichtlich versicherungsrechtlicher Aspekte relevant ist. Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen durch die Stelle 02.2. Arbeits- und Umweltschutz beraten zu lassen.

Darüber hinaus müssen die von den Fakultäten erarbeiteten Gesamtkonzepte der Stelle 02.2 Arbeits- und Umweltschutz zur Beratung vorgelegt werden. Die Stelle 02.2 wird die Einhaltung der Regelungen stichprobenartig überprüfen.

Beratung zu arbeitsmedizinischen Fragen erfolgen durch den Betriebsärztlichen Dienst

Daten für Identifikation und Contact Tracing (einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a der Coronaschutzverordnung NRW): Bei allen Präsenzlehr- und -praxisveranstaltungen werden von allen anwesenden Personen (Studierende und Lehrende) die notwendigen Daten für eine

evtl. Infektionsverfolgung (Name, Adresse, privater (ggf. zusätzlich dienstlicher) Rufnummer, Klausur, Datum und Zeitraum der Anwesenheit) erhoben und gespeichert. Elektronische Datenspeicherung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Diese Daten sind für vier Wochen von den verantwortlichen Lehrenden vertraulich aufzubewahren und dann zu vernichten.

5. Sonstige Arbeiten in Präsenz (Büro, Werkstätten, ...)

Präsenzarbeit an der Universität ist aus wichtigem Grund möglich. Homeoffice bleibt bis auf Weiteres der Regelfall. Die unter II genannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden. Für die Einhaltung sind die Beschäftigten und die Vorgesetzten gemeinsam verantwortlich. Die Entscheidung über die Präsenzarbeit trifft die oder der Vorgesetzte und dokumentiert die Begründung und die Entscheidung schriftlich. Außerdem ist es erforderlich, dass für die jeweiligen Präsenz-Arbeitsplätze und Arbeitsbereiche durch die*den Vorgesetzte*n eine ergänzende Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Unterstützung bietet die Stelle 02.2 Arbeits- und Umweltschutz.

Die Dokumentation über die Entscheidung sowie die Gefährdungsbeurteilung sind in Kopie auch der vorgesetzten Stelle (Dekanat oder in Zentralen Einrichtungen der Leitung) zur Kenntnis zu geben.

Identifikation und Contact Tracing: Treffen mehrere Personen außerhalb von Gremiensitzungen oder Zusammenkünften (siehe dazu Nr. 6) zusammen, haben diese in eigener Verantwortung für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können; das gilt nicht, wenn für das Zusammentreffen gesetzlich Anonymität vorgesehen ist. In geeigneten Fällen können die Organisationseinheiten dies zentral organisieren. Im Zweifel sind persönliche Listen zu führen. Elektronische Datenspeicherung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

6. Gremiensitzungen und andere Zusammenkünfte

Die gesetzlich vorgeschriebenen oder in Ordnungen verankerten Gremien (z. B. Senat, engere Fakultäten, Rektorat, Kommissionen, Personalräte) können in Präsenz tagen, wenn die unter II dargestellten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der UzK eingehalten werden und für eine etwaige Kontaktverfolgung die Anwesenheit erfasst wird. Das Rektorat rät dringend, dies nur zu tun, wenn es dafür zwingende Gründe gibt und ein alternatives, digitales oder telefonisches Format nicht möglich ist.

Für alle anderen Zusammenkünfte und Versammlungen wird das Vorliegen zwingender Gründe und das Fehlen alternativer Formate zur Voraussetzung für ein Tagen in Präsenz gemacht (und ist demnach auf Verlangen nachzuweisen); im Übrigen gilt das obige.

In beiden Fällen müssen auch vermeidbare Risiken wie die Teilnahme von Zugehörigen einer Risikogruppen berücksichtigt werden.

Daten für Identifikation und Contact Tracing (einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a der Coronaschutzverordnung NRW): Bei allen Gremiensitzungen oder anderen Zusammenkünften werden von allen anwesenden Personen die notwendigen Daten für eine evtl. Infektionsverfolgung (Name, Adresse, privater (ggf. zusätzlich dienstlicher) Rufnummer,

Datum und Zeitraum der Sitzung/Zusammenkunft) erhoben und gespeichert. Elektronische Datenspeicherung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Diese Daten sind für vier Wochen von der Sitzungsleitung vertraulich aufzubewahren und dann zu vernichten.

7. Ausbildung

In Ausbildungssituationen, die Präsenz erfordern (z.B. in Werkstätten), sind unter Berücksichtigung der unter II genannten Hygiene- und Infektionsschutzregelungen so zu gestalten, dass die gemeinsame Anwesenheit des/der Ausbilder*in und des/der Auszubildenden möglich ist. Die Regelungen in Nr. 5 und 6 zum Contact Tracing (Rückverfolgbarkeit) gelten auch hier.

8. Weiteres

Bereiche/Einrichtungen, die unter 1 bis 7 nicht erfasst sind, aber einen Präsenzbetrieb für unerlässlich in ihren Bereichen halten, müssen sich für eine Genehmigung an den Krisenstab der UzK wenden und Folgendes darlegen:

- Begründung, warum ein Präsenzbetrieb notwendig ist.
- Konzept wie die oben genannten Schutzregelungen eingehalten werden.

Links:

Bund-Länder Vereinbarungen (16.04.2020):

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1>

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS (16.04.2020):

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung; CoronaSchVO) und die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen finden sich in der jeweils gültigen Fassung auf

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Gefährdungsbeurteilung:

https://verwaltung.uni-koeln.de/stabsstelle02.2/content/e182362/e187273/GBU_Corona_AGUM.docx

Ansprechpartner*innen:

Meldung von Prüfungen mit 20 oder mehr Teilnehmer*innen:

Prorektorat für Lehre und Studium:

prorektorat-lehre-studium@verw.uni-koeln.de

Raumzertifizierung und Ausgabe von Schutzmitteln

Dezernat 5 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Raumzertifizierung für Präsenzprüfungen:

Abteilung 54: Infrastrukturelles Gebäudemanagement

Michael Abraham

Telefon +49 221 470-5880 / E-Mail m.abraham@verw.uni-koeln.de

Mund-/Nasebedeckungen, Einweghandschuhen, Desinfektionsmitteln:

Abteilung 54: Infrastrukturelles Gebäudemanagement

Sigrid Kulik

Telefon +49 221 470-4068 / E-Mail s.kulik@verw.uni-koeln.de

Abtrennungen:

Abteilung 53 Technisches Gebäudemanagement

Andrea Lange

Telefon +49 221 470-3449 / E-Mail: a.lange@verw.uni-koeln.de

Gefährdungsbeurteilung:

Stelle 02.2 - Arbeits- und Umweltschutz

Dr. Annette Ahrens-Moritz

Tel.: +49 221 470-2874 / E-Mail: a.ahrens-moritz@verw.uni-koeln.de

Beratung zu arbeitsmedizinischen Fragen:

Betriebsärztlicher Dienst

betriebsarzt@uni-koeln.de

Krisenstab der Universität zu Köln:

Dr. Stephanie Bölts

Tel: +49 221 470-2345 / E-Mail: s.boelts@verw.uni-koeln.de

Dr. Florian Eßer

Tel.: +49 221 470-1978 / E-Mail: f.esser@verw.uni-koeln.de